

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung		Drucksachen-Nr. 246/2000
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04. Mai 2000	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Verkehrssituation Irlenfelder Weg

Antrag für verkehrsregelnde Maßnahmen vom 21.02.2000

Antragsteller: Herr Dr. jur. Joachim Dedy, Irlenfelder Weg 38, 51467 Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag

1. Dem Vorschlag, auf dem Irlenfelder Weg zwischen den Laternen 9 und 10 ein Haltverbot gem. Zeichen 283 der Straßenverkehrs-Ordnung sowie hinter der Einmündung Fuchskaule einen Fußgängerüberweg anzulegen, wird nicht entsprochen.
2. Der Ausschuß für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Ausschuß für Anregungen und Beschwerden, die Anregung negativ zu bescheiden.

Sachdarstellung / Begründung

Am 21. 02. 2000 hat Herr Dr. jur. Joachim Dedy u.a. folgende Anregungen gegeben:

1. Anlegung eines durchgehenden Gehweges im oberen Teil des Irlenfelder Weges,
2. Einrichtung eines Haltverbotes.

In der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden wurde die Angelegenheit unter dem TOP
A 17 erörtert.

Herr Dr. Dedy war in der Sitzung zugegen und hat seinen Antrag bezüglich des Haltverbotes dahingehend eingeschränkt, daß es ausreichend sei, zwischen den Laternen 9 und 10 ein Haltverbot anzuordnen.

Ferner hat er vorgeschlagen, hinter der Einmündung Fuchskaule am Ende des Gehweges einen Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) anzulegen.

Bezüglich des angesprochenen fehlenden durchgehenden Gehweges hatte der Träger der Straßenbaulast darauf hingewiesen, daß auf Grund des Umstandes, daß es sich hier um eine Sackgasse handelt, kein Handlungsbedarf besteht.

Wegen der verkehrsrechtlichen Vorschläge hat der Ausschuß den Vorgang zur Prüfung in den Ausschuß für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr verwiesen.

Die Straßenverkehrsbehörde hat die Örtlichkeit nach der Sitzung nochmals überprüft und hat dabei festgestellt, daß der angesprochene Bereich zwischen den Laternen 9 und 10 in einer Kurve liegt. Hierzu ist in § 12 Abs. 1 Ziff. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung folgendes ausgeführt:

Das Halten ist unzulässig im Bereich von scharfen Kurven.

Auf Grund dieser gesetzlichen Regelung erübrigen sich zusätzliche Beschilderungsmaßnahmen, um das bestehende Verbot mit einem Schild zu untermauern.

In den letzten Wochen hat der Rhein.-Berg. Kreis als Aufsichtsbehörde auf Grund eines laufenden Verwaltungs- streitverfahrens in einer anderen Wohnstraße im Ortsteil Refrath darauf hingewiesen, daß ergänzende Beschilderungs- und / oder Markierungsmaßnahmen bei bestehenden gesetzlichen Regelungen zu unterbleiben haben. Hierzu wird auf die Ausführungen in § 45 Abs. 9 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung hingewiesen, wo es heißt:

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Bezüglich des Fußgängerüberweges wird darauf hingewiesen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, da im dortigen Bereich nicht mindestens 100 Fußgänger/innen im Stunden-durchschnitt die Straße überqueren.

Die Straßenverkehrsbehörde hat daher z. Zt. keine Möglichkeit, dem Antrag auf zusätzliche Einrichtung eines Haltverbotes mit einem Verkehrsschild zu entsprechen. Ferner ist es nicht möglich, dort einen Fußgängerüberweg zu markieren.